

Fragen und Antworten zum Thema unbegleitete ausländische Minderjährige (UMA)

Frequently Asked Questions (FAQ)

1. Wer ist unbegleitet?

Ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher ist grundsätzlich dann als unbegleitet zu betrachten, wenn die Einreise nicht in Begleitung eines Personensorgeberechtigten oder Erziehungsberechtigten erfolgt. Dies gilt auch, wenn das Kind oder der Jugendliche verheiratet ist. Rechtsgrundlage hierfür ist § 42a Abs. 1 S. 2 SGB VIII. Im SGB VIII gibt es keine abweichenden Regelungen für ukrainische Staatsangehörige.

2. Ist der Minderjährige auch ein UMA, wenn er mit Verwandten oder Bekannten einreist?

Ja, die Frage der Verwandtschaft oder der persönlichen Beziehung spielt für die Einordnung als UMA keine Rolle. Allein entscheidend ist die Frage, ob die volljährige Begleitperson entweder sorgeberechtigt oder erziehungsberechtigt ist.

3. Muss eine Erziehungsberechtigung schriftlich nachgewiesen werden, z.B. durch eine schriftliche Vollmacht seitens der Eltern?

Nein. Für die Einrichtung einer Erziehungsberechtigung nach § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII ist keine Form vorgeschrieben. Die Erziehungsberechtigung kann schriftlich, mündlich und sogar durch schlüssiges Handeln des Personensorgeberechtigten erfolgen.

4. Wie ist zu verfahren, wenn bei Einreise nicht sofort festgestellt werden kann, ob die volljährige Begleitperson sorge- oder erziehungsberechtigt ist? Muss der Minderjährige vorläufig in Obhut genommen werden, obwohl man noch gar nicht weiß, ob er wirklich ein UMA ist?

Ja, der Minderjährige ist im Zweifelsfall vorläufig in Obhut zu nehmen. Im Anschluss hat das Jugendamt im Rahmen der Amtsermittlungspflicht zu klären, ob die erwachsene Begleitperson sorge- oder erziehungsberechtigt ist. Stellt sich heraus, dass dies der Fall ist, ist die vorläufige Inobhutnahme zu beenden. Stellt sich heraus, dass dies nicht der Fall ist, ist der Minderjährige ein UMA und zu diesem Zeitpunkt zu melden. Die Tatsache, dass bereits einige Zeit zuvor die vorläufige Inobhutnahme stattgefunden hat, ist sowohl für den Lauf der Fristen als auch für die Kostenerstattung unschädlich. Die Konstellation ist vergleich mit der, bei der eine Person vorläufig in Obhut genommen wird, bei der man nicht weiß ob sie volljährig oder minderjährig ist. Auch in diesem Fall bleibt die Person während des Altersfeststellungsverfahrens in der vorläufigen Inobhutnahme. Erst mit Abschluss der Altersfeststellung steht fest, ob es sich um einen Volljährigen oder Minderjährigen handelt. Der Lauf der Fristen beginnt erst mit Feststellung der Minderjährigkeit (vgl. Urteil des BVerwG vom 26.04.2018, Az. 5 C 11.17).

- 5. Wie ist zu verfahren, wenn ein ausländischer Minderjähriger einreist und am gleichen Tag zu einem Sorge- oder Erziehungsberechtigten weiterreist (z.B. durch eine kurze Zug- oder Bahnfahrt)? Ist der Minderjährige dann unbegleitet, obwohl er kurz darauf in die Obhut des Sorge- oder Erziehungsberechtigten gelangt?**

Nein, der Minderjährige ist kein UMA. Hintergrund dessen ist, dass eine nur kurzzeitige Trennung vom Sorge- oder Erziehungsberechtigten zum Zeitpunkt der Einreise unbeachtlich ist (Münder/Meysen/Trenczek, Frankfurter Kommentar SGB VIII, 8. Auflage 2019, § 42a Rn. 6). Voraussetzung ist allerdings, dass die Aufnahme durch den Sorge- oder Erziehungsberechtigten feststeht und der Minderjährige zur Weiterreise in der Lage ist. Die vorläufige Inobhutnahme darf nicht mit dem Hinweis abgelehnt werden, dass sich vermutlich Sorge- oder Erziehungsberechtigte am Zielort aufhalten.

- 6. Muss eine Vormundschaft eingerichtet werden, wenn ein Minderjähriger mit Erziehungsberechtigten einreist?**

Zur Besprechung des Einzelfalles bitten wir um Kontaktaufnahme mit unserem Fachberater Herrn Matthias Bisten, Telefon 0221 809-6763, E-Mail matthias.bisten@lvr.de.

- 7. Wie ist zu verfahren, wenn beispielsweise eine Familie aus der Ukraine einreist, die ein Kind in Ihrer Obhut hat, das nicht ihr eigenes ist? Darf das Kind bei der Familie bleiben und muss das Jugendamt ein Pflegeverhältnis einrichten?**

Die Ausführungen zu den Fragen 3 und 4 gelten entsprechend, d.h. es ist zunächst zu klären, ob es sich bei der Familie um eine angemessene Begleitung für das Kind handelt und ob eine Erziehungsberechtigung eingerichtet wurde. Grundsätzlich kann das Kind in der Familie verbleiben. Zu prüfen ist, welche Hilfe erforderlich ist, damit die Familie den Erziehungsbedarf des jungen Menschen decken kann. In Betracht kommt dabei auch eine Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII, denn auch ukrainische Erwachsene können Pflegepersonen im Rahmen von § 33 SGB VIII werden. Falls dies nicht in Erwägung gezogen wird und das Kind länger als 8 Wochen nach Ankunft in Deutschland noch in der Familie lebt, ist eine Pflegeurlaubnis gemäß § 44 SGB VIII durch das Jugendamt zu erteilen. Zur Besprechung des Einzelfalles bitten wir um Kontaktaufnahme mit unserer Fachberaterin Frau Maïke Förster, Telefon 0221 809-6788, E-Mail maïke.foerster@lvr.de.

- 8. Wie ist zu verfahren, wenn das Kind oder der Jugendliche von einer Familie aufgenommen wird, die in Deutschland lebt? Muss auch in diesem Fall ein Pflegeverhältnis eingerichtet werden? Spielt es eine Rolle, ob die Familie die gleiche Staatsangehörigkeit hat wie das Kind?**

Die Gewährung einer Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII soll dann erfolgen, wenn der Bedarf des jungen Menschen dies erfordert. Grundsätzlich ist das Zusammenleben auch ohne die Gewährung einer Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII möglich. Auch hier ist jedoch zu beachten, dass, wenn der Aufenthalt des Kindes bei der Familie länger als 8 Wochen dauert und die

Familie weder Vormund*in noch verwandt mit dem Kind ist, eine Pflegeerlaubnis gemäß § 44 SGB VIII erteilt werden muss.

Generell ist davon auszugehen, dass der Unterstützungsbedarf der jungen Menschen, die ohne Personensorge- oder Erziehungsberechtigte einreisen und in Folge dessen in einer Familie untergebracht wird, die bereits in Deutschland lebt, entsprechend hoch ist. Dem Bedarf kann u.a. durch die Gewährung von Hilfe zur Erziehung in Form von einer Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII angemessen begegnet werden. Dies würde ebenfalls den Vorteil schaffen, dass die aufnehmende Familie entsprechende Beratung und Unterstützung durch den Pflegekinderdienst sowie die Annexleistungen gemäß § 39 SGB VIII erhält.

Es spielt dabei keine Rolle, ob die gleiche Staatsangehörigkeit wie die des Kindes oder Jugendlichen vorliegt. Möglicherweise vorliegende Sprachbarrieren sind mit entsprechenden Maßnahmen von Übersetzungen abzubauen. Zu Besprechung des Einzelfalles bitten wir um Kontaktaufnahme mit unserer Fachberaterin Frau Maike Förster, Telefon 0221 809-6788, E-Mail maike.foerster@lvr.de.

9. Gelten für unbegleitete ausländische Minderjährige aus der Ukraine die gleichen Vorgaben bzgl. der Unterbringung im Rahmen der Jugendhilfe?

Ja, die Vorgaben sind für alle unbegleiteten ausländischen Minderjährigen gleich. Das Land hat mit dem Erlass des MKFFI zu den Brückenlösungen vom 11. März 2022 Vereinfachungen in der Unterbringung vorgesehen. Dieser sowie der zuständige Ansprechpartner ist auf unserer Informationsseite zu Kindern und Jugendlichen aus der Ukraine zu finden.

10. Bei uns ist ein unbegleiteter ausländischer Minderjähriger mit Behinderung angekommen. Wer ist für die erste Unterbringung des jungen Menschen zuständig? Gelten hierfür andere Regelungen als für UMA ohne Behinderung?

Das Jugendamt ist stets für (vorläufige) Inobhutnahmen unbegleiteter ausländischer Minderjähriger zuständig. Die gesetzlichen Regelungen gelten unabhängig von einer Behinderung. Im Übrigen wird verwiesen auf den Abschnitt „Kinder und Jugendliche mit Behinderung“ der [Ukraine-Informationseite des LVR](#).

11. Greifen in diesem Fall die gleichen Regelungen zur Meldung bei der Landesverteilstelle und zum Verteilverfahren?

Ja, es gelten dieselben Regelungen. Das Jugendamt hat der Landesverteilstelle die vorläufige Inobhutnahme mitzuteilen. Es muss zudem über die Anmeldung des Kindes oder Jugendlichen zur Verteilung oder den Ausschluss der Verteilung entscheiden. Hierbei ist speziell auch ein Verteilausschluss aufgrund der Behinderung zu prüfen.

12. Sofern eine ganze Gruppe von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung ankommt, beispielsweise aus der Ukraine, muss diese Gruppe noch einer anderen Stelle gemeldet werden?

Ja, größere Gruppen mit über 8 Personen müssen dem MAGS über ein zentrales E-Mail-Postfach (EGH-Pflege-Ukraine@mags.nrw.de) gemeldet werden. Die Städte, Gemeinden und Kreise sowie Verbände der freien Wohlfahrtspflege sollen die Gruppe unverzüglich melden, wenn sie Kenntnis davon erhalten, dass eine entsprechende Gruppe in ihrer Kommune angekommen ist. Im Bedarfsfall kann so die Unterbringung koordiniert werden.

Landesstelle NRW, Stand 08.04.2022